Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bürgerdienste und Recht

Frau Müller, Telefon: 204-2300

Gesch. Z.: 3

Vorlage 109/2008 Datum 31.03.2008

Mitteilung

zur Behandlung im:

zur Kenntnis im: **Gemeinderat**

Betreff: Verlängerung der Betriebszeiten für die Bewirtschaftung im Freien bei Gast-

stätten

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

Die Verwaltung teilt mit:

In Tübingen sind die Betriebszeiten für die Bewirtschaftung im Freien bei Gaststätten im Gewerbe-, Kern-, Dorf- und Mischgebiet in den Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen auf 23.00 Uhr, in allgemeinen Wohngebieten, reinen Wohngebieten und in Sondergebieten auf 22.00 Uhr begrenzt. Durch die Regelung der Betriebszeit (Sperrzeit) sollen die sich widerstreitenden Interessen der Gaststättenbetreiber und Anwohner zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Auf Grund der Erfahrungen mit verlängerten Betriebszeiten im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft wurde im Sommer 2007 in Absprache mit den Vertretern von Dehoga und TüGAST versuchsweise die Betriebszeiten über die bisherige Regelung hinaus von Donnerstag bis Samstag um eine Stunde, im Gewerbe-, Kern-, Dorf- und Mischgebiet auf 24.00 Uhr, in allgemeinen Wohngebieten, reinen Wohngebieten und in Sondergebieten auf 23.00 Uhr, erweitert.

Die Verwaltung beabsichtigt diesen Versuch auch auf die Saison 2008 auszudehnen, da die Erfahrungen aus dem Jahr 2007 auch auf Grund der schlechten Witterungsbedingungen nicht ausreichend sind. Der verregnete und kühle Sommer ließ nur selten eine Bewirtschaftung im Freien bis 23.00 Uhr bzw. 24.00 Uhr zu, so dass derzeit nicht beurteilt werden kann, ob den erweiterten Betriebszeiten die Belange der Anwohner auf Schutz der Nachtruhe entgegenstehen.

Die BI Altstadt trägt die Erweiterung der Betriebszeiten unter der Vorgabe mit, dass die Zeiten von den Gaststättenbetreibern eingehalten werden. Die Verwaltung wird die Betriebszeiten überwachen und Garant dafür sein, dass die Regeln eingehalten und auf die berechtigten Bedürfnisse der Anwohner ausreichend Rücksicht genommen wird. Verstöße gegen die Sperrzeit werden mit einem Bußgeld, wiederholte Verstöße mit dem Entzug der Erlaubnis geahndet. Darüber hinaus sind die Verwaltung und die Polizei Tübingen übereingekommen, mit einer verstärkten Streifentätigkeit durch uniformierte und zivil gekleidete Beamte die Wohn- und Lebensqualität zu verbessern.

Sollten sich die Betriebszeiterweiterungen sowohl für die Gaststättenbetreiber als auch Anwohner als zumutbar und mithin möglich erweisen, wird die Verwaltung Ende 2008 eine entsprechende Vorlage zur Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen in den Gemeinderat einbringen.